

AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abruf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung über den erneuten Satzungsbeschluss der 2. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“	2
Öffentliche Bekanntmachung Erneuter Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“ in Hünxe-Krudenburg gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan der Innenentwicklung	6

**Bekanntmachung über den erneuten Satzungsbeschluss
der
2. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am **18.10.2023** die 2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 10.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

In der o. g. Ratssitzung wurde versehentlich über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch den Rat kein Beschluss gefasst.

Zwar hatten dem Rat beim Satzungsbeschluss am 18.10.2023 die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung bzw. die diesbezügliche Synopse vorgelegen; der Umstand, dass ein Beschluss darüber – anders als über die Stellungnahmen aus der Offenlage – ausdrücklich nicht gefasst wurde, kann aber als Abwägungsmangel verstanden werden. Eine Heilung dieses Mangels ist dadurch möglich, dass der Rat gemäß § 214 Abs. 4 BauGB einen erneuten Satzungsbeschluss fasst und in dem Zuge erneut über alle im Verfahren abgegebenen abwägungserheblichen Stellungnahmen, die noch nicht erledigt sind, abwägend entscheidet. Auf eine rückwirkende Inkraftsetzung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes wurde dabei verzichtet.

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat daher in seiner Sitzung am **13.03.2024** in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgende Beschlüsse gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst bzw. erneut gefasst:

„1.) Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in Anlage (Abwägung zu den Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB vom 06.12.2022) aufgeführt sind, wird zugestimmt.

2.) Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in Anlage (Abwägung zu den Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB vom 05.05.2023) aufgeführt sind, wird erneut zugestimmt.

3.) Die 2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ der Gemeinde Hünxe wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB erneut beschlossen.“

Ziel der 2. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ ist es, im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Hünxe rechtsverbindlich umzusetzen. Dazu wird u. a. statt der Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet“ ein Gewerbegebiet festge-

setzt, der zentrenrelevante Einzelhandel vollständig und der nahversorgungsrelevante Einzelhandel teilweise ausgeschlossen. Die Mischgebietsfläche wird um das angrenzende GEE 1-Gebiet und die bisherige private Grünfläche erweitert.

Der Geltungsbereich der 2. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ befindet sich in östlicher Randlage des Ortsteils Hünxe. Im Norden wird das Plangebiet durch die „Alte Weseler Straße“, im Westen durch die „Dinslakener Straße“ begrenzt. Im Osten stellt der „Gillekampsweg“ die Grenze des Plangebietes dar, im Süden begrenzt der „Gansenbergweg“ das Plangebiet.

Die Planbereichsgrenzen der oben genannten Bauleitplanänderung können der nachfolgenden Planskizze entnommen werden:

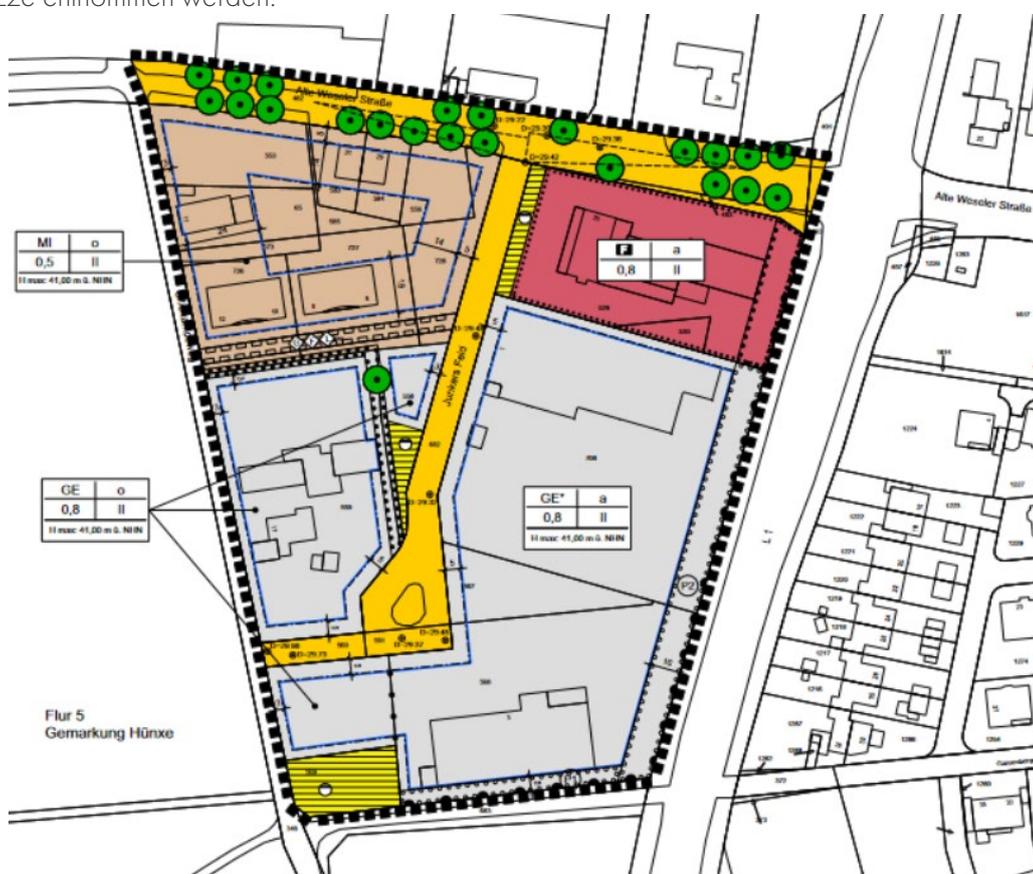


Abb.: Geltungsbereich der 2. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“
Ortsteil Hünxe in der Gemarkung Hünxe, Flur 5

Quelle: Planzeichnung Wolters/Partner Stadtplaner GmbH, Daruper Str. 15, 48653 Coesfeld

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass die bekannt gemachten Beschlüsse im Wortlaut den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Hünxe vom 13.03.2024 entsprechen. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der erneute Satzungsbeschluss über die 2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301 - 303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten

Montags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 16:00
Dienstags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 16:00
Mittwochs	8.30 – 12:00
Donnerstags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 17:00
Freitags	8.30 – 12:00

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter dem Internet-Link:

<http://www.huenxe.de/bebauungsplan36-2.neuaufstellung-gewerbegebiet-gansenberg>

einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Gansenberg“ erneut in Kraft.

Hinweise:

a) Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

b) Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht-durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- c) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hünxe, den 10.05.2024

Dirk Buschmann

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe

Erneuter Satzungsbeschluss über die

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“ in Hünxe-Krudenburg gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Gemeinde Hünxe hatte in seiner Sitzung am **18.10.2023** die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“ in Hünxe-Krudenburg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 30.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

In der o. g. Ratssitzung wurde versehentlich über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch den Rat kein Beschluss gefasst.

Zwar hatten dem Rat beim Satzungsbeschluss am 18.10.2023 die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung bzw. die diesbezügliche Synopse vorgelegen; der Umstand, dass ein Beschluss darüber – anders als über die Stellungnahmen aus der Offenlage – ausdrücklich nicht gefasst wurde, kann aber als Abwägungsmangel verstanden werden. Eine Heilung dieses Mangels wird dadurch möglich, dass der Rat gemäß § 214 Abs. 4 BauGB einen erneuten Satzungsbeschluss fasst und in dem Zuge erneut über alle im Verfahren abgegebenen abwägungserheblichen Stellungnahmen, die noch nicht erledigt sind, abwägend entscheidet. Auf eine rückwirkende Inkraftsetzung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes wurde dabei verzichtet.

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat somit in seiner Sitzung am **13.03.2024** in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgende Beschlüsse gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst bzw. erneut gefasst:

- „ 1.) Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in Anlage (Abwägung zu den Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB vom 28.02.2023) aufgeführt sind, wird zugestimmt.**
- 2.) Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in Anlage (Abwägung zu den Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB vom 08.08.2023) aufgeführt sind, wird erneut zugestimmt.**
- 3.) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“ der Gemeinde Hünxe wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB erneut beschlossen.“**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit dieser 3. Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 1 „Krudenburg“ an heutige städtebauliche Bedürfnisse angepasst und u.a. eine Umstrukturierung der überbaubaren Flächen für die Ermöglichung einer maßvollen Innenverdichtung vorgenommen. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung wird an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“ erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe zur Anpassung der baulichen an die tatsächlich vorhandene Nutzung.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“ umfasst das vollständige Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes und damit den westlichen Siedlungsbereich des Ortsteiles Krudenburg zwischen der Dorfstraße und der Straße „Feldmark“.

Die Planbereichsgrenzen der oben genannten Bauleitplanänderung können der nachfolgenden Planskizze entnommen werden:

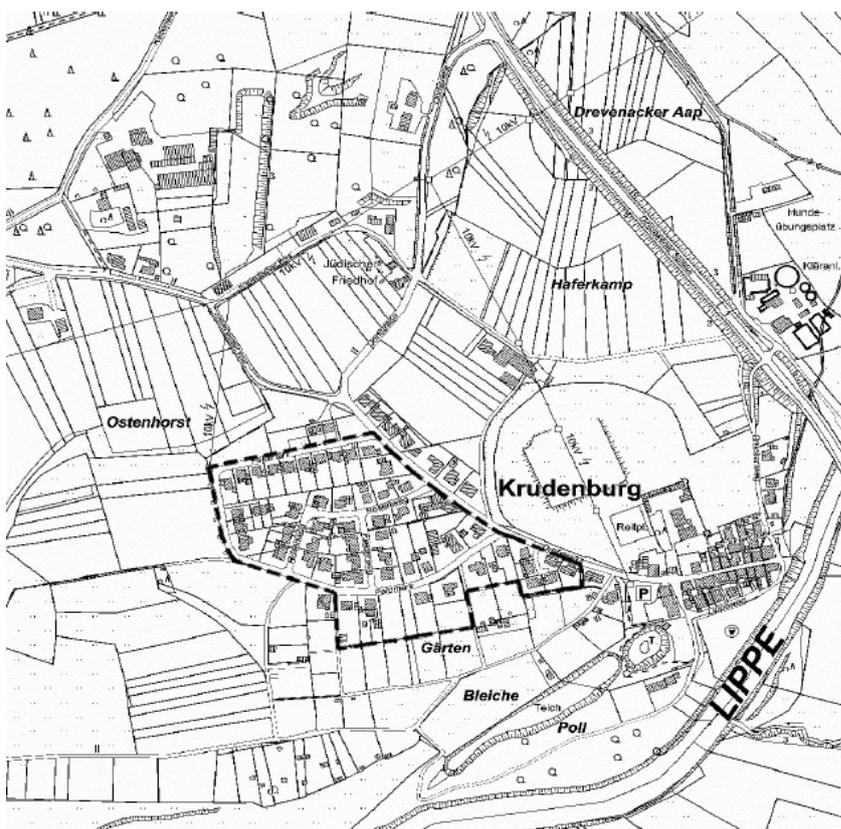


Abb.: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“
in der Gemarkung Krudenburg, Flur 3
Quelle: StadtUmBau GmbH, Basiliakstraße 10, 47623 Kevelaer

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass die bekannt gemachten Beschlüsse im

Wortlaut den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Hünxe vom 13.03.2024 entsprechen. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der erneute Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“ in Hünxe wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301 - 303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten

Montags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 16:00
Dienstags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 16:00
Mittwochs	8.30 – 12:00
Donnerstags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 17:00
Freitags	8.30 – 12:00

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit seiner Begründung unter dem Internet-Link:

<https://www.huenxe.de/Bekanntmachung-B-Plan-1-3.Aenderung>

einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krudenburg“ erneut in Kraft.

Hinweise:

c) Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

d) Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim

- e) Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- c) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hünxe, den 10.05.2024

Dirk Buschmann

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe